

Rechtsprechung

Mediation in Rechtsschutzversicherungsbedingungen

VVG §§ 125, 126, 127, 128, 129; UWG §§ 3a, 5; MediationsG §§ 1, 3

Rechtsschutzversicherer können den Versicherungsschutz von einer erfolglos durchgeführten Mediation abhängig machen und sich die Auswahl des Mediators vorbehalten. Entsprechende Regelungen in den Versicherungsbedingungen sind vom Grundsatz der Vertragsfreiheit gedeckt; sie verstoßen nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen des VVG und des MediationsG.

BGH, Beschl. v. 14.1.2016 – I ZR 98/15
(OLG Frankfurt – 6 U 110/14; LG Frankfurt/M.)

Gründe:

(6) Soweit die Klägerin sich bei diesem Vorbringen auf § 125 VVG stützt, lässt sie unberücksichtigt, dass diese Bestimmung lediglich eine – an sich überflüssige – (wirtschaftliche) Leistungsbeschreibung der Rechtsschutzversicherung enthält (vgl. *Bauer* in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, 8. Aufl., § 125 VVG Rz. 1) und dass die Leistungspflicht des Rechtsschutzversicherers nach dieser Vorschrift (nur) „im vereinbarten Umfang“ besteht. Die damit angesprochene Vertragsfreiheit wird lediglich durch die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 VVG beschränkt, von denen nach § 129 VVG nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden kann. Wie sich aus der Zusammenschau der in § 127 Abs. 1 S. 1 und S. 2 VVG enthaltenen Regelungen ergibt, kann der Rechtsschutzversicherer dem Versicherungsnehmer Rechtsschutz allein (erst) für dessen Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren anbieten und gewähren. Er kann die Gewährung von Rechtsschutz für die Vertretung in solchen Verfahren im Rahmen der nach § 125 VVG bestehenden Vertragsfreiheit von der vorgängigen erfolglosen Durchführung eines Mediationsverfahrens abhängig machen, ohne dass dem eine der in den §§ 126 bis 128 VVG geregelten Ausnahmen von der grundsätzlich bestehenden Vertragsfreiheit entgegensteht.

(7) Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsschutzversicherer sich die Auswahl des Mediators vorbehält, und zwar unabhängig davon, ob der Mediator Rechtsanwalt ist. Der Mediator wird auch in einem solchen Fall nicht als Parteivertreter tätig, sondern vermittelt als neutraler Dritter zwischen den Parteien (vgl. *Hillmer-Möbius* in Schwintowski/Bröm-

melmeier, PK-VersR, 2. Aufl., § 125 VVG Rz. 24; *Wendt* in van Bühren/Plote, ARB, 3. Aufl., Anh. zu ARB 2010, § 5a Rz. 6; *Looschelders* in Looschelders/Paffenholz, ARB, 2014, § 1 Rz. 30). Bei erfolglos gebliebenem Mediationsverfahren besteht nach dem von der Klägerin beanstandeten Angebot der Beklagten im nachfolgenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren das Recht des Versicherungsnehmers auf freie Anwaltswahl gem. § 127 Abs. 1 S. 1 VVG. Ein Rechtsschutzversicherer ist nach dem in § 125 VVG niedergelegten Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht gehindert, sein Angebot, die Kosten eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens zu tragen, dadurch zu erweitern, dass er zusätzlich anbietet, zwar nicht alle Kosten der sonstigen Wahrnehmung der rechtlichen Interessen, aber immerhin diejenigen dieser Kosten zu tragen, die durch ein Mediationsverfahren entstehen (vgl. zu den insoweit in Betracht kommenden Kosten *Engel* in Eidenmüller/Wagner, Mediationsrecht, 2015, Kap. 10 [S. 369–401]).

(8) Die Klägerin macht weiterhin ohne Erfolg geltend, das Berufungsgericht habe sich mit der von ihr geltend gemachten Anspruchsgrundlage des § 4 Nr. 11 UWG (a.F. = § 3a UWG) i.V.m. § 125 VVG nicht auseinandergesetzt und damit gegen § 547 Nr. 6 ZPO verstoßen und zugleich den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG verletzt. Die Bestimmung des § 125 VVG stellt als bloße (an sich überflüssige) Leistungsbeschreibung (vgl. oben unter II 1 b) keine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 4 Nr. 11 UWG a.F., § 3a UWG dar.

(9) Entgegen der Ansicht der Klägerin hat das Berufungsgericht auch nicht dadurch die Verfahrensgrundrechte der Klägerin auf ein objektiv willkürfreies Verfahren und auf rechtliches Gehör verletzt, dass es bei der Behandlung des Klageantrags zu I 2 den Begriff „Rechtsschutzversicherung“ in Verbindung mit dem Tarif „MAktiv“ als nicht irreführend angesehen hat. ...

(14) Das Berufungsgericht hat entgegen der Ansicht der Klägerin nicht dadurch deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, dass es die Klage mit dem Klageantrag zu I 2 ohne vorangegangenen Hinweis an die Klägerin gem. § 139 ZPO mit der Begründung abgewiesen hat, das damit begehrte Verbot könne auch erlaubte Verhaltensweisen erfassen. Die anwaltlich vertretene Klägerin bedurfte insoweit keines Hinweises. Außerdem war das Angebot der Beklagten auch ohne weitergehende Erläuterung nicht irreführend beschrieben. Der Durchschnittsverbraucher weiß von vornherein, dass ihm nicht ohne weiteres eine umfassende Rechtsschutzversicherung angeboten wird und er sich deshalb bei Rechtsschutzversicherungen selbst über deren Umfang informieren muss.